

Verordnung des Landratsamtes Bautzen
zur Festsetzung des
Naturschutzgebietes „Mühlbusch Plotzen“
vom 05. Jan. 2023

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2, §§ 23 und 32 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 22, § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, § 30 Abs. 1 Satz 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Waldgesetz - SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist sowie § 20 Abs. 4 des Jagdgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Jagdgesetz - SächsJagdG) vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, wird im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1
Festsetzung als Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Hochkirch werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet (NSG) führt die Bezeichnung „Mühlbusch Plotzen“.

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 16,71 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt zwischen den Ortslagen Plotzen und Lehn am Kuppritzer Wasser. Im Wesentlichen umfasst es die Waldflächen des Mühlbuschs und angrenzende Wiesen westlich der Kreisstraße K7233 sowie den gehölzbestandenen Bachlauf einschließlich angrenzender Offenlandflächen östlich der genannten Straße. Es umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Hochkirch, Gemarkung Plotzen die Flurstücke 154, 162, 163, 171/3, 174/2 und Teile der Flurstücke 31/3, 158, 161, 172/1, 173/3, 174/4, 187 sowie auf der Gemarkung Lehn mit Jauernick die Flurstücke 48/2, 49, 50, 182, und Teile der

Flurstücke 2/21, 42, 43/a, 44/2, 48/a, 48/b und 199/a. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist in **Anlage 1** grob beschrieben.

- (3) Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten beiderseits der Kreisstraße K7233. Das Teilgebiet A befindet sich westlich der Kreisstraße K7233. Das Teilgebiet B befindet sich östlich der Kreisstraße K7233. Die Abgrenzung der Teilgebiete ist in **Anlage 1** grob beschrieben.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage 2**) und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:3.000 (**Anlage 3**) rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Soweit Straßen und Wege die Grenze des Naturschutzgebietes bilden, sind sie nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (5) Die zur Verordnung gehörenden Karten (**Anlagen 2 und 3**) werden beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, in 01917 Kamenz, Macherstraße 55, Raum E 47, für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung der Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung). Hierauf wird hingewiesen.
- (6) Die Verordnung einschließlich aller zugehöriger Anlagen ist während ihrer Geltung im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Untere Naturschutzbehörde, in 01917 Kamenz, Macherstraße 55, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hingewiesen.
- (7) Teile des Naturschutzgebietes gehören zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Täler um Weißenberg“ (EU-Meldenummer 4753-302, landesinterne Nummer 116, Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 [SächsABl. S. 1499] i. V. m. Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler um Weißenberg“ vom 17. Januar 2011 [SächsABl. SDr. S. S 907]) im Sinn der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; ABl. Nr. L 2006, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (8) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Oberlausitzer Bergland“ (festgesetzt durch Verordnung des Landkreises Bautzen vom 25. Januar 1999 [amtliche Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 30. Januar 1999], zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bautzen vom 15. Juli 2022 [SächsGVBl. 25/2022 S. 464].

§ 4

Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist im Naturschutzgebiet verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige öffentliche oder private Verkehrsanlagen anzulegen,
 3. Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
 4. Handlungen vorzunehmen, die den Boden oder Gewässer in ihrer Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können,
 5. Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen,
 6. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern,
 7. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern bzw. Gewässer zu verunreinigen,
 8. Maßnahmen des Gewässerausbaus im Sinn des § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchzuführen,
 9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 10. Tiere, einschließlich ihrer Entwicklungsstadien, einzubringen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, deren Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Lebensstätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 11. Flächen außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu betreten oder auf diesen zu reiten,
 12. Flächen zu befahren oder mit motorgetriebenen oder gespannten Fahrzeugen zu befahren,
 13. motorgetriebene Schlitten zu benutzen,
 14. zu zelten, zu lagern,
 15. Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
 16. Feuer zu entzünden und zu unterhalten,
 17. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 18. Erholungseinrichtungen, wie z.B. Sitzbänke oder Schutzhütten, zu errichten,
 19. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
 20. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen,

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung eines größeren Quellgebietes am Nordfuß des Czornebohzuges mit einem weitgehend ungestörten Wasserhaushalt, geprägt von zahlreichen Quell- und Sickerfluren, *naturnahen mäanderreichen Bachläufen*, *Nasswiesen-Sumpf-Komplexen* sowie Auen- und Sumpfwäldern als Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Schutzzweck ist insbesondere:
1. die Erhaltung der Nasswiesen und Binsensümpfe als Reliktstandorte vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten sowie die zielgerichtete Entwicklung mäßig intensivierter Auenwiesen als Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, artenreicher Bestockungen aus Erlen-Eschen-Wäldern der Auen und Quellbereiche, Erlen-Sumpfwäldern, Weiden-Sumpfgebüsch sowie aus bäuerlicher Mittelwaldnutzung hervorgegangenen Eichen-Hainbuchenwäldern als Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen gebietstypischer Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften, insbesondere auch der pflanzengeografisch bedeutsamen Vorkommen im Bereich der Nasswiesen und Binsensümpfe sowie der Erlen-Eschen-Bach- und Quellwälder und der Eichen-Hainbuchenwälder,
 4. die Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen gebietstypischer Tierarten in ihren Lebensgemeinschaften,
 5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wichtiger Bestandteil von Biotopverbundsystemen, insbesondere für gewässergebundene Arten, Feuchtgebietsarten und Waldarten,
 6. die Erhaltung eines wertvollen Studienobjekts für wissenschaftliche, natur- und nutzungsgeschichtliche Untersuchungen.
- (3) Die Bestimmungen der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 [SächsABl. S. 1499] i. V. m. Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler um Weißenberg“ vom 17. Januar 2011 [SächsABl. SDr. S. S 907] bleiben unberührt.
- (4) Die Bestimmungen der Verordnung des Landkreises Bautzen vom 25. Januar 1999 über das Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“ [amtliche Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 30. Januar 1999], zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bautzen vom 15. Juli 2022 [SächsGVBl. 25/2022, S. 464] bleiben unberührt.

- 21. Lärm zu verursachen oder Lichtquellen zu betreiben, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder Tiere und Pflanzen zu schädigen,
 - 22. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen.
- (3) Die gesetzlichen Verbote, insbesondere § 23 Abs. 3, § 33 Abs. 1 Satz 1, § 39 Abs. 1 und Abs. 5 und § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie § 30 Abs. 2 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Genehmigungsvorbehalte

- (1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde zulässig:
- 1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit,
 - 2. behördliche Beschilderungen und behördliche Kontrollmaßnahmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, soweit nicht bereits durch gesetzliche Befugnisse (Betretungsrechte u. ä.) legitimiert,
 - 3. Unterhaltung von ober- oder unterirdischen Leitungen,
 - 4. Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschung, Monitoring und Dokumentation,
 - 5. Maßnahmen zur Generhaltung und -verbreitung,
 - 6. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung im Sinn des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
 - 7. Anlage von Jagdeinrichtungen im Naturschutzgebiet,
 - 8. Änderung der bisherigen Grundstücksnutzung.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck gemäß § 3 sowie den darauf ausgerichteten Zielen und Grundsätzen der Pflege und Entwicklung gemäß § 7 nicht zuwiderläuft.
- (3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 BNatSchG sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.
- (4) Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. § 39 Satz 2 bis 4 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Folgende Handlungen fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 1 und 2:

1. Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinn von § 5 Abs. 2 SächsNatSchG i. V. m. den Vorschriften des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) unter Beachtung folgender Maßgaben:
 - a) Bäume mit Horsten oder Höhlen dürfen nicht entfernt werden,
 - b) Unterlassung von Kahlhieben im Sinne von § 19 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG),
 - c) Blößen über 0,25 ha dürfen nicht geschaffen werden,
 - d) dauerhafter Erhalt eines Anteils an starkem Totholz (stehend oder liegend, mind. 1 Stück/ha),
 - e) dauerhafter Erhalt eines Anteils an Biotopbäumen (mind. 3 Stück/ha),
 - f) Verjüngung des Waldbestandes erfolgt im Wesentlichen über Naturverjüngung,
 - g) ausschließlich Einbringen von Gehölzen, die zur potenziellen natürlichen Vegetation gehören,
 - h) Anwendung bodenschonender Bewirtschaftungsmethoden,
 - i) Unterlassung von Erstaufforstungen,
 - j) Unterlassung der Neuanlage von Entwässerungsgräben,
 - k) Unterlassung von Neu- oder Ausbau von Waldwegen,
 - l) Unterlassung des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Kalk,
 - m) schriftliche Anzeige von Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten bei der unteren Naturschutzbehörde im Voraus.
2. Ausübung der Landwirtschaft im Sinn von § 5 Abs. 2 BNatSchG und § 5 Abs. 1 SächsNatSchG unter Beachtung folgender Maßgaben:
 - a) Unterlassung des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Silosickersaft auf Grünland,
 - b) Entfernen des Mähgutes auf Grünland,
 - c) Unterlassung von Nach- und Übersaaten auf Grünland,

- d) Unterlassung der Neuanlage von Entwässerungsgräben und Dränagen jeglicher Art; ausgenommen ist die traditionell übliche Anlage kleiner Stichgräben zu oberflächlichen Entwässerung von Nasswiesen,
 - e) Unterlassung von Grünlandumbruch.
3. Ausübung der dem Schutzzweck untergeordneten Jagd im Sinn des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i.V.m. dem Sächsischen Jagdgesetz (SächsJagdG) unter Beachtung folgender Maßgaben:
 - a) Unterlassung der Anlage von Fütterungen und Kirrplätzen.
 4. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von konkreten Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte bei gleichzeitiger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gemäß der Zuständigkeitsverordnung Naturschutz (NatSchZuVO) sowie § 14 Abs. 2 SächNatSchG, insbesondere zur Erfüllung des Schutzzwecks und zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze zur Pflege und Entwicklung,
 6. Monitoringmaßnahmen der Naturschutzfachbehörden oder deren Beauftragter in Erfüllung der Aufgabenzuweisung gemäß der Zuständigkeitsverordnung Naturschutz (NatSchZuVO) nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. Maßnahmen, die Bestandteil der Pflege- und Entwicklungsplanung sind,
 8. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet wurden,
 9. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung.
- (2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung auf Grund besonderer Rechte und Genehmigungen zulässige Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 7

Ziele und Grundsätze der Pflege und Entwicklung

(1) Zur dauerhaften Sicherung und Weiterentwicklung der Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebiets sind nachfolgende Ziele und Grundsätze der Pflege und Entwicklung zu berücksichtigen:

1. Erhalt und Förderung des wertvollen Arteninventars der Auenwiesen und Sümpfe durch
 - a) ein naturschutzfachlich begründetes, an Zielarten orientiertes Pflegeregime;
 - b) Anlage von Grünlandpufferstreifen zur Verminderung von Nährstoff- und Biozideinträgen durch Umwandlung des nördlich der beiden Mühlbusch-Nasswiesen angrenzenden Ackers in einer Breite von ca. 25-30 m;
 - c) umgehende Beseitigung von Windwürfen und Bruch im Randbereich der beiden Mühlbusch-Nasswiesen;
 - d) Entnahme jeglicher in den Wiesenbereichen aufkommender Gehölzsukzession zur Sicherung der Besonnung der Flächen.
2. Erhalt und Entwicklung der Naturnähe des Kuppritzer Wassers durch
 - a) Einhaltung des Gewässerrandstreifens im Bereich des angrenzenden Ackers am Oberlauf des Baches;
 - b) Vermeidung der Einleitung ungeklärter Abwässer;
 - c) Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer.
3. Erhalt bzw. Entwicklung der Naturnähe der Wald- und Gehölzbestände durch
 - a) Förderung eines mehrschichtigen Bestandsaufbaus und eines mosaikartigen Nebeneinanders verschiedener Waldentwicklungsphasen durch kleinflächige Naturverjüngung;
 - b) Förderung der Eiche (Kronenpflege, Lichtregulierung und Verbisschutz aufkommender Verjüngung);
 - c) Umwandlung nicht standortgerechter Bestockungen (Hybridpappel) über Naturverjüngung und ggf. Voranbau;
 - d) Begrenzung der Verbissbelastung durch angemessene Wildbestandsregulierung;
 - e) Beseitigung diverser alter Müllablagerungen sowie Ablagerungen von organischen Materialien.

- (2) Zur flächenkonkreten Umsetzung des Schutzzweckes wird ein Pflege- und Entwicklungsplan im Sinn von § 22 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 5 SächsNatSchG aufgestellt, in welchem Art und Umfang der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen räumlich und zeitlich festgelegt werden.
- (3) Wenn der Schutzzweck gemäß § 3 nicht anderweitig gewährleistet werden kann, kann die untere Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzern anordnen. § 13 Abs. 5 SächsNatSchG bleibt unberührt.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.
- (3) Die Befreiung darf § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 der Richtlinie 2009/147/EG nicht entgegenstehen.
- (4) Die Befreiung nach Abs. 1 wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. § 39 Satz 2 bis 4 SächsNatSchG gilt entsprechend.
- (5) Die gesetzlichen Regelungen über Entschädigung und Härtefallausgleich (§ 68 BNatSchG, § 40 SächsNatSchG) bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 der Verordnung und ohne

Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 8 BNatSchG i.V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 Abs. 2 der Verordnung und ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige öffentliche oder private Verkehrsanlagen anlegt,
3. Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert,
4. Handlungen vornimmt, die den Boden oder Gewässer in ihrer Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können,
5. Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt,
6. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert,
7. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern bzw. Gewässer zu verunreinigen,
8. Maßnahmen des Gewässerausbaus im Sinn des § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchführt,
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört,
10. Tiere, einschließlich ihrer Entwicklungsstadien, einbringt, füttert, ihnen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, deren Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Lebensstätten entfernt, beschädigt oder zerstört,
11. Flächen außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege betritt oder auf diesen reitet,
12. Flächen befährt oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen befährt,
13. motorgetriebene Schlitten benutzt,
14. zeltet, lagert,
15. Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt,
16. Feuer entzündet und unterhält,
17. Hunde unangeleint laufen lässt,
18. Erholungseinrichtungen, wie z.B. Sitzbänke oder Schutzhütten, errichtet,
19. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt,
20. Markierungszeichen aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzeichnet,
21. Lärm verursacht oder Lichtquellen betreibt, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder Tiere und Pflanzen zu schädigen,
22. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 8 BNatSchG i.V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 5 Abs. 1 der Verordnung ohne Genehmigung vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit vornimmt,
2. behördliche Beschilderungen und behördliche Kontrollmaßnahmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vornimmt, soweit nicht bereits durch gesetzliche Befugnisse (Betretungsrechte u. ä.) legitimiert,
3. ober- oder unterirdische Leitungen unterhält,
4. Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschung, Monitoring und Dokumentation ausübt,
5. Maßnahmen zur Generhaltung und -verbreitung vornimmt,
6. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung im Sinn des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vornimmt,
7. Jagdeinrichtungen im Naturschutzgebiet anlegt,
8. die bisherige Grundstücksnutzung ändert.

(4) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 8 BNatSchG i.V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung und ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Bäume mit Horsten oder Höhlen entfernt,
- b) Kahlhiebe im Sinne von § 19 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) vornimmt,
- c) Blößen über 0,25 ha schafft,
- d) nicht dauerhaft einen Anteil an starkem Totholz (stehend oder liegend, mind. 1 Stück/ha) erhält,
- e) nicht dauerhaft einen Anteil an Biotopbäumen (mind. 3 Stück/ha) erhält,
- f) die Verjüngung des Waldbestandes nicht im Wesentlichen über Naturverjüngung vornimmt,
- g) Gehölze einbringt, die nicht zur potenziellen natürlichen Vegetation gehören,
- h) keine bodenschonenden Bewirtschaftungsmethoden anwendet,
- i) Erstaufforstungen vornimmt,
- j) Entwässerungsgräben neu anlegt,
- k) einen Neu- oder Ausbau von Waldwegen vornimmt,
- l) Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Kalk einsetzt,
- m) Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten durchführt, ohne dass sie bei der unteren Naturschutzbehörde im Voraus schriftliche angezeigt wurden.

(5) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 8 BNatSchG i.V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung und ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig

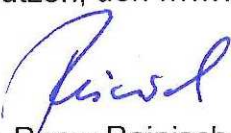
- a) Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Silosickersaft auf Grünland einsetzt,
 - b) Mähgut auf Grünland nicht entfernt,
 - c) Nach- und Übersaaten auf Grünland vornimmt,
 - d) Entwässerungsgräben und Dränagen jeglicher Art neu anlegt; ausgenommen ist die traditionell übliche Anlage kleiner Stichgräben zu oberflächlichen Entwässerung von Nasswiesen,
 - e) Grünlandumbruch vornimmt.
- (6) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 8 BNatSchG i.V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 a) der Verordnung und ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig Fütterungen und Kurrplätze anlegt.
- (7) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 8 BNatSchG i.V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von konkreten Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte ohne gleichzeitige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde durchführt.
- (8) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 8 BNatSchG i.V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 6 Abs. Nr. 6 der Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Monitoringmaßnahmen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde durchführt.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 37/85 vom 14.02.1985 des Rat des Kreises Bautzen außer Kraft, soweit er die Flächennaturdenkmale BZ 046 „Mühlbusch-Wiesen“ und BZ 047 „Mühlbusch Lehn“ betrifft.

Bautzen, den 05. Jan. 2023


Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete



Anlage 1

zur Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mühlbusch Plotzen“ vom 05. Jan. 2023

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist wie folgt grob zu beschreiben:

Die Nordwestgrenze des **westlichen Teilgebietes A** wird von der Straße „Plotzen – Sornßig“ gebildet, wobei sich die Straße dabei außerhalb des Naturschutzgebietes befindet. Ausgehend von der Brücke über das Kuppritzer Wasser verläuft die Grenze an dieser Straße in annähernd südlicher Richtung bis zu einem Einzelgehöft. Das Anwesen zuerst in östlicher, dann südlicher Richtung umgehend, schließt die Grenze einen größeren entwicklungsfähigen Grünlandkomplex ein, bevor sie auf die Waldkante des Mühlbuschs trifft, der sie dann bis zur Südwestecke des Naturschutzgebietes folgt. Auch die Süd-Grenze entspricht in ihrem Verlauf von Westen kommend bis zur Straße „Plotzen – Lehn“ im Wesentlichen der Wald-Offenland-Grenze. Das Mühlen-Flurstück bleibt dabei ausgeschlossen. Sobald die Grenze auf die genannte Ortsverbindungsstraße trifft, schwenkt sie gen Nordwesten und folgt nun dem Straßenverlauf Richtung Plotzen bis sie knapp 100 m nach Querung des Kuppritzer Wassers diese in annähernd westlicher Richtung wieder verlässt. Einen ca. 30 m breiten Acker-Pufferstreifen entlang der wertvollen westlichen Mühlbuschwiese in das Naturschutzgebiet einbeziehend, verläuft sie bis zur Waldkante des Mühlbuschs. Dieser folgt sie dann zunächst ca. 130 m in nordwestlicher Richtung und danach im weiteren Verlauf der Nutzungsartengrenze in nördliche Richtung bis kurz vor den Ortsrand von Plotzen. 25 m vor Erreichen einer markanten Gehölzreihe am Siedlungsrand wendet sich die Grenze (auf Höhe eines markanten Einzelbaumes) dann - den Siedlungsbereich ausschließend - gen Westen, wo sie nach 75 m wieder auf die o.g. Straße „Plotzen-Sornßig“ trifft, der sie dann zum Ausgangspunkt an der Bachbrücke folgt.

Das östliche Teilgebiet B umfasst den bachaufwärts gelegenen Abschnitt des Kuppritzer Wassers zwischen den Straßen „Plotzen – Lehn“ sowie „Lehn – Zur Windmühle“. Neben den bachbegleitenden gehölzbestockten Flächen werden randlich entwicklungsfähige Grünlandbereiche der Talaue in das Naturschutzgebiet integriert sowie im Nordwesten ein Acker-Pufferstreifen im Randbereich der wertvollen östlichen Mühlbuschwiese. Die Westgrenze des östlichen Teilgebietes markiert die Straße „Plotzen – Lehn“, wobei sich die Straße selbst außerhalb des Naturschutzgebietes befindet. Ausgehend von der Brücke über das Kuppritzer Wasser verläuft die Grenze zuerst 60 m entlang der Straße Richtung Plotzen und schwenkt dann (am Ende der Ausweichstelle) in annähernd südöstliche Richtung auf den Gehölzrand des Bachwaldes zu. Dabei wird ein ca. 25 m breiter Acker-Pufferstreifen im Randbereich der wertvollen östlichen Mühlbuschwiese in das Naturschutzgebiet integriert. Im Weiteren folgt die Grenze in geradlinigem Verlauf zuerst ca. 180 m dem Gehölzrand bzw. der Nutzungsartengrenze und quert dann ohne Richtungsänderung auf weiteren ca. 180 m einen größeren Grünlandschlag bis sie die Straße „Lehn – Zur Windmühle“ erreicht. Die Ostgrenze folgt dem Straßenverlauf Richtung Lehn bis ca. 17 m südlich der hiesigen Bachbrücke. Ab diesem Grenzpunkt verläuft die NSG-Grenze einen

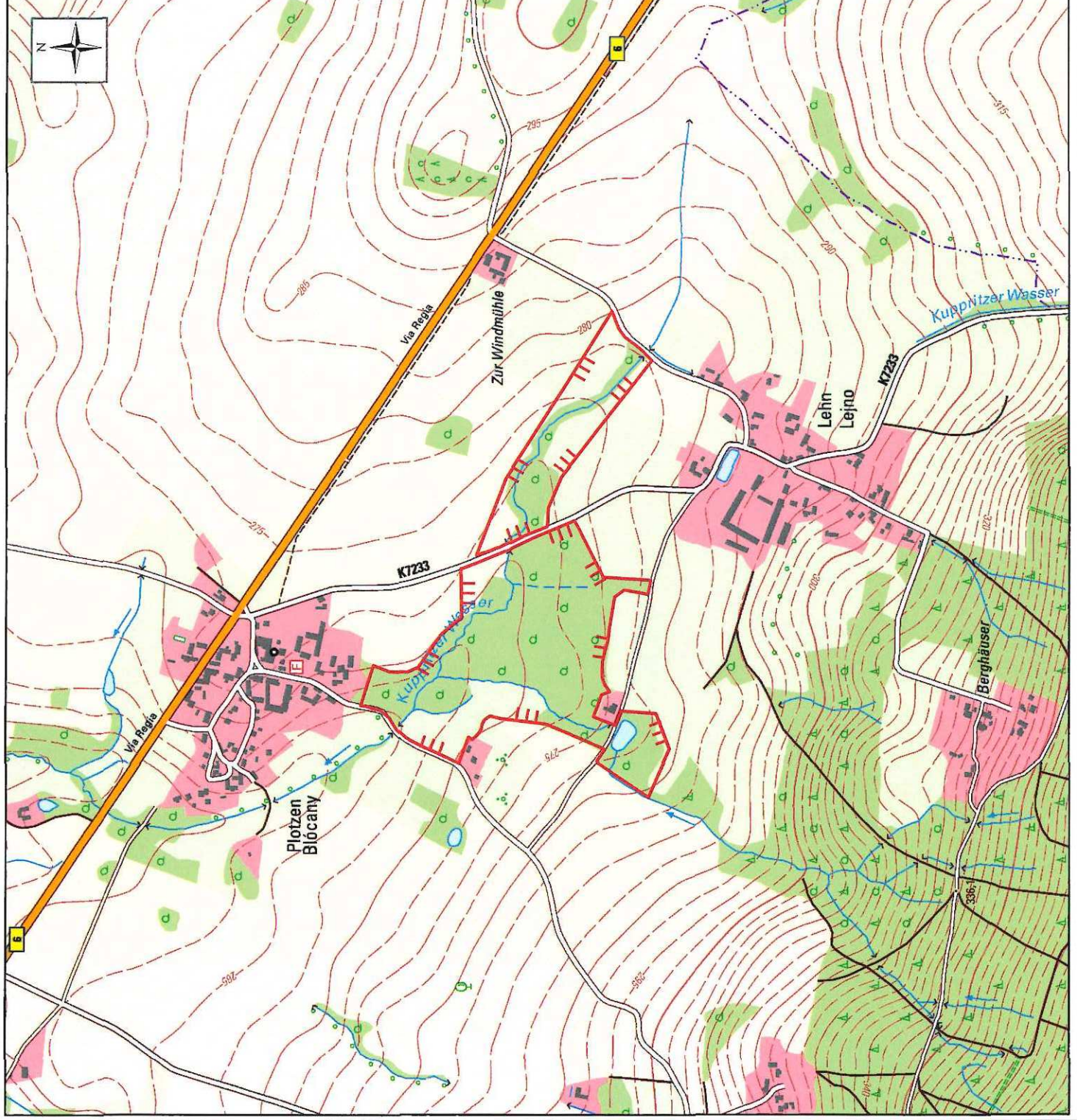
Acker-Grünland-Komplex querend in annähernd nordwestliche Richtung auf die Ecke eines kleinen Pappel-Gehölzes zu, dessen Südrand sie dann bis zum Erreichen der Straße „Lehn – Plotzen“ folgt. Nach weiteren ca. 75 m entlang der Straße erreicht die Grenze wieder den o.g. Ausgangspunkt, die Brücke über das Kuppritzer Wasser.

Naturschutzgebiet "Mühlbusch Plotzen"

Legende



NSG-Grenze



Übersichtskarte Maßstab 1 : 10 000

der Verordnung des Landkreises Bautzen zur
Festsetzung des Naturschutzgebietes

"Mühlbusch Plotzen"

Kartengrundlage: DTK 10

Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des
Landkreises Bautzen vom **05. Jan. 2023**

Bautzen, den **05. Jan. 2023**



Romy Reinisch

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete

Legende

- Koordinaten der Eckpunkte
-
- (Koordinatensystem ETRS 89 UTM 33_N)

lfd-Nr.	RW	HW
1	471770	5664826
2	471740	5664863
3	471682	5664904
4	471673	5664924
5	471674	5664956
6	471685	5664986
7	471536	5664448
8	471599	5664472

-  Flurstücksgrenzen mit Beschriftung und Vermessungspunkten
-  Gemarkungsgrenzen

"Mühlbusch Plotzen"

Grundlage: Auszug aus dem ALKIS, 07.12.2019
Flurkarte im Maßstab 1 : 3 000
der Gemarkungen Plotzen und Lehn m. Jauernick
der Gemeinde Hochkirch

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des
Landkreises Bautzen vom 05. Jan. 2023

Bautzen, den 05. Jan. 2023

Bautzen, den

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete

